lit. g. und

lit. h. in ber Faffung ber Zweiten Rammer.

Die beiben letten Abfage in ber Faffnng ber 3mei= ten Rammer anzunehmen.

Das revidirte Strafgesegbuch vom Jahre 1868 ift beshalb mit aufgenommen worden, weil noch Falle vortommen, in welchen bie Strafe auf Grund beffelben gu ertennen ift.

Brafibent von Behmen: Bunicht Jemand gu § 46 bas Wort? - herr Burgermeifter Martini hat bas Wort.

Burgermeifter Martini: 3ch muß zu Dem, was ich gu § 46 gu bemerken habe, anch zugleich § 48 mit in's Muge faffen, weil fonft meine Deduction nicht verftandlich fein wurde. 3ch nehme als feststehenb an, bag nach § 18 auch auswärts wohnenbe Befiger ftabtifder Grunbftude jur Gewinnung bes Burgerrechts berechtigt, refp. verpflichtet find, ferner, bag nach § 20 bie zeitherigen Forenfer, b. h. auswärtige Besiter folder Grunbstude, bie nicht mit bewohnbaren Gebäuden bebaut find, ebenfalls im Befite bes Burgerrechts bleiben. Dach § 73 ber geitherigen all= gemeinen Stabteordnung find auswarts wohnenbe Burger, alfo alle diejenigen, welche nicht wesentlichen Wohnsit im Stadtbegirte haben, vom Stimm= und Bahlrechte bei ben Gemeindewahlen ausgeschloffen. Durch bie Bestimmung bes § 46 aber, welche lautet: "Stimmberechtigt bei ben Wahlen find die Burger" ferner baburch, bag in § 48 bas Erforberniß bes wesentlichen Bohnfiges am Orte bei ber Bahlbarkeit von ber Deputation geftrichen worden ift, ift jene Bestimmung ber allgemeinen Städteordnung auf= gehoben worden. Es wird also fünftighin ber Fall vorfommen muffen und fonnen, bag bie auswärts wohnenben Befiger im Stadtbegirt gelegener Grundftude ftimm= und wahlberechtigt find, mas ich jedoch weber im Intereffe ber Stadt, noch ber Bahlbaren für zwedmäßig halte. Bergegenwärtigen Gie fich ben Fall: es hat Jemand ein Baus ober fonft irgend ein Grunbftud in einer Stabt erworben und ift infolge beffen gur Burgerrechtserwerbung ange= halten, gieht aber fpater an einen andern Ort, - ein Fall, ber fehr häufig vorkommt - fo murbe er nach § 26 ber revidirten Stadteordnung feines Burgerrechts nicht berluftig geben, und nach § 46 ftimmberechtigt, nach bem Des putationsvorschlage zu § 48 aber auch mahlberechtigt bleiben; einen Ablehnungsgrund hat er wegen feiner Abwesenheit vom Orte nicht; benn es fteht zwar im § 49 unter c, es fonne Jemand ein Gemeinbeamt ablehnen, welcher in ben Jahren, für bie er bas Umt übernehmen foll, langere Zeit vom Orte abwesend ift; bies bezieht fich jebotch mit auf Diejenigen, die am Orte wohnen und nur gei weilig abwesend sind, aber nicht auf ben Fall, wenn Jemand gar nicht am Orte wohnt. Deshalb halte ich es für nothwendig, in den § 46 bie Bestimmung wieder herein= § 48 in ber Faffung ber Zweiten Rammer annehme; jeboch

muffe. Correct ift es, bag im § 48 bie Bahl ber Jahre geftrichen worben ift; aber bas Erforbernig bes Bohnfibes an fich hatte man nicht ftreichen follen. 3ch erlaube mir baber ben Antrag, in § 46 in ber erften Beile hinter ben Borten "find bie", por bem Wort "Burger" einzuschalten bie Worte "am Orte wesentlich wohnhaften". 3ch bitte ben Berrn Brafibenten, biefen Antrag gur Unterftugung gu bringen.

Prafibent von Behmen: Der Berr Burgermeifter Martini beantragt, in ber erften Zeile bes § 46 hinter ben Worten "find bie" vor bem Worte "Burger" einzuschalten bie Worte "am Orte wesentlich wohnhaften". Ich frage bie Rammer: ob fie biefen Antrag unterftust? - 3ft unterftütt, wird alfo mit gur Debatte gu ftellen fein.

Berlangt Jemand bas Wort? - Berr von König!

Geh. Rath von Ronig: 3ch möchte boch glauben, bag bas, mas ber Berr Burgermeifter Martini municht, burch § 49 unter c volltommen gebedt ift. Wenn bereits Derjenige berechtigt ift, ein Gemeinbeamt abzulehnen, ber langere Beit abmefenb ift in ber Beit, fur welche er bas Amt übernehmen foll, fo muß boch Derjenige - follte ich glauben um fo mehr berechtigt fein, abzulehnen, welcher gar nicht mehr am Orte wohnt. Daburch möchte ber Antrag fich wohl erledigen.

Bürgermeifter Martini: 3ch erlaube mir nur ben herrn Borrebner barauf aufmertfam gu machen, bag, wenn aus biefer Beftimmung bies gefolgert werben konnte, auch icon in ber fruberen Stabteordnung ein Unterschied nicht gemacht worben fein wurbe.

Referent Burgermeifter Bennig: 3ch tann bem, mas ber Berr College Martini bemertt hat, nur gum Theil beiftimmen. Bei ber Stimmberechtigung namlich haben wir Denen, bie ein Grundftud im Stabtbegirt, Gemeinbebegirt besitzen, jedoch zufällig nicht mehr ba wohnen, ba sie Steuern gur Gemeinbetaffe bezahlen muffen, bas Stimm= recht nicht entziehen wollen. Es find bies bie fogenannten Forenfer, vorausgefest, bag fie ben übrigen Beftimmungen entsprechen; Census und bergl. Gang anbers verhalt es fich bei § 48 mit ber Bahlbarteit. Sier muß ich bemer= fen, bag wir von ber Ansicht ausgegangen finb, bag bei ber Bahlbarkeit allerbings vorausgesett wird, bag Derjenige, welcher gewählt wird, feinen mefentlichen Bohnfit im Gemeindebegirte habe, und ift es nur aus einem Ber= feben geschehen, daß bie Worte "ihren wesentlichen Wohn= fit" in § 48 zugleich mit ben Worten "feit minbeftens einem Jahre" weggestrichen finb. Borausgesett, bag bie Deputation und auch bie hohe Staatsregierung meiner Unficht beipflichten sollten, wurde ich vorschlagen, bag man zubringen, bag der Stimmberechtigte am Orte wohnen barin fortfahre "fteht allen ftimmberechtigten Burgern gu,